

VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401)

Zum Zeitpunkt der Meldung des VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (1983 und Aktualisierung 2004) lagen dem LANUV die Daten für den ehemaligen Flughafen Elmpt und die direkt angrenzenden Flächen nicht vor. Heute wissen wir, dass Teilflächen des ehemaligen Flughafens nebst angrenzenden Flächen außerhalb des Flughafens aufgrund landesweit bedeutender Vorkommen des Ziegenmelkers und weiterer nennenswerter Brutbestände von Neuntöter, Wiesenpieper, Heidelerche und Blaukehlchen sich für eine Gebietserweiterung eignen, da sie die Kriterien eines Vogelschutzgebietes erfüllen.

Das LANUV hat die Erweiterungsflächen anhand der Kriterien für die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten in NRW (Brocksieper & Woike, LÖLF-Mitteilungen 2/1999) wie folgt geprüft.

Kriterien c) und e) nach Brocksieper & Woike (S. 23): eines der fünf wichtigsten Gebiete in NRW für Anhang I-Arten oder Arten nach Art. 4 (2)

Diese Kriterien werden bei der folgenden Art für den Brutvogelbestand erfüllt:

- **Ziegenmelker 20-22 Reviere 2020 (rund 8 % des Bestandes von NRW)**

Zusatzkriterien 1) und 3) nach Brocksieper & Woike (S. 24): 1) Gebiet unterscheidet sich in Charakter, Habitat oder ornithologischem Wert von der Umgebung; 3) das Gebiet bietet eigenständig oder mit anderen Gebieten die nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten

Diese Kriterien werden durch die reichhaltige Habitatausstattung des Gebietes erfüllt.

Zusatzkriterium 2) nach Brocksieper & Woike (S. 24): Das Gebiet ist ein bestehendes oder potenzielles Schutzgebiet oder eine Region, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind

Dieses Kriterium wird erfüllt.

Die Erweiterungsflächen befinden sich, soweit bekannt, im Eigentum der BIMA, der Stadt Niederkrüchten und der DBU. Die DBU hat keine Einwände gegen die Etablierung ihrer Flächen ins VSG, möchte jedoch am Prozess der Ausweisung beteiligt werden.

Fazit

Aufgrund der aktuellen Bestandsdaten der Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie erfüllt die Gebietserweiterung die Kriterien für ein Europäisches Vogelschutzgebiet.